

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

3 51 22

GZ. II/2-105/20-1973

WIEN, am 29. Mai 1973

1014

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Kinderspielplätzen (NÖ. Kinderspielplatzgesetz - NÖ. KSPG.).



H o h e r L a n d t a g !

Mit der Verbesserung des Lebensstandards steigt der Bedarf an Grundstücken für öffentliche und private Zwecke. Das bedingt wieder die Erhöhung der Grundstückspreise und veranlaßt die jeweiligen Eigentümer ihren Besitz intensiv zu nutzen. Es werden also die Flächen, die keiner besonderen Widmung zugeführt bzw. allgemein zugänglich sind, immer geringer. Dies und die Ausdehnung der Siedlungsgebiete in den Ballungsräumen bewirken, daß die den Kindern für ihr Spiel zur Verfügung stehende Fläche immer kleiner oder zumindest schwieriger, d.h. erst nach einer Überwindung einer beträchtlichen Entfernung, erreichbar wird. Das verleitet die Kinder dazu, die Straße, ungeachtet der damit verbundenen Gefahren, als Spielplatz beizubehalten bzw. wieder zu verwenden. Die Statistik für die Jahre 1969 und 1970 über die im Straßenverkehr verunglückten Personen zeigt, daß die Zahl der Kinder im Alter unter 14 Jahren, die im Zusammenhang mit Straßenverkehrsunfällen zu Schaden kamen, immer größer wird. Nach derselben Statistik verunglückten verhältnismäßig wenig Kinder auf dem Weg von und zur Schule (im Schnitt rund 10%), weshalb angenommen werden muß, eine beträchtliche Anzahl der Unfälle ereigne sich anlässlich der Benützung der Straße als Spielplatz. Das veranlaßte bereits zahlreiche Gemeinden und Privatpersonen, innerhalb des bebauten Gebietes bzw. der Wohnanlagen Spielplätze zu er-

richten. Trotz dieser aner kennenswerten Bemühungen reichen die vorhandenen Spielplätze bei weitem nicht aus, um allen Kindern die Möglichkeit zum ungefährdeten Spiel zu bieten. Die Abteilung für Baurecht und örtliche Raumordnung hat daher schon im Frühjahr 1972 anlässlich der Beratungen über eine neue Garagenordnung, in welcher Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen zwingend vorgeschrieben werden, an eine entsprechende gesetzliche Regelung gedacht, Gemeinden und Bauwerber unter bestimmten Voraussetzungen zu verpflichten, Spielplätze anzulegen, welche allen Kindern oder zumindest einem begrenzten Kinderkreis zur Verfügung stehen. Die Gemeinde soll öffentliche Kinderspielplätze mit einer Mindestfläche von 1000 m² errichten und diese so situieren, daß kein Bauplatz in einem weiteren Umkreis als 500 m zu liegen kommt. Bauwerber sollen anlässlich einer Baubewilligung für ein oder mehrere einheitlich zu errichtende Wohnhäuser mit insgesamt mehr als 5 Wohnungen verhalten werden, einen Spielplatz zu errichten. Das Ausmaß eines solchen "nichtöffentlichen" Spielplatzes wäre unter Annahme des Platzbedarfes von 3 m² je Wohnung bzw. je 5 m² für die ersten zwanzig Wohnungen zu ermitteln. Eine solche gesetzliche Regelung ist als Angelegenheit der örtlichen Raumplanung und der örtlichen Baupolizei nach Art.118 Abs.3 Z.9 B-VG. zu werten und von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu erfüllen. Die Zuständigkeit zur Erlassung der entsprechenden gesetzlichen Regelung hat das Land gemäß Art.15 B-VG.

Die Forderung, die Errichtung von öffentlichen Kinderspielplätzen seitens der Gemeinden aus Mitteln der Bedarfszuweisungen zu unterstützen, bezeichnete Landeshaupmannstellvertreter Czettel als

Naturschutzreferent bei der am 18. September 1972 abgehaltenen Enquete über ein "Grünlandkonzept für Niederösterreich" als einen der Schwerpunkte seines Konzeptes.

Nach Entscheidung über die Frage, ob die erforderlichen Normen Gegenstand eines eigenen Gesetzes bilden sollen oder ob sie in die NÖ. Bauordnung aufzunehmen wären, erteilte der Referatsvorstand am 10. November 1972 den Auftrag, ein eigenes Gesetz zu erstellen.

Durch diesen Gesetzentwurf wird aber auch dem Resolutionsantrag der Abgeordneten Liese Prokopp und Genossen vom 6. Dezember 1972 Rechnung getragen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält nur Mindestanforderungen. Die Unterteilung der Spielplätze in öffentliche und nichtöffentliche Kinderspielplätze erfolgt im Hinblick auf das künftige Benützungsberechtigt. Letztere sind jene, die bevorzugt von den Kindern benützt werden sollen, die in den Wohnbauten, zu denen der Kinderspielplatz gehört, wohnen und von kleineren Kindern, denen kein Anmarschweg zugemutet werden kann. Es wird nicht verkannt, daß die mit der Errichtung von Wohnhäusern verbundene Verpflichtung die Baukosten geringfügig erhöhen wird. Trotzdem erscheint diese Forderung im Interesse der Kinder vertretbar und den Bauwerkern zumutbar. Es darf in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, daß auch andere gesetzliche Normen, wie zum Beispiel die Garagenordnung, Verpflichtungen aussprechen, deren Erfüllung den Bauaufwand verteuert und die trotzdem als notwendig erachtet werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes darf be -
merkt werden:

Zu § 1: Einleitend wird angeführt, daß die gesetzliche Regelung auf Grund der dem Landesgesetzgeber zustehenden Kompetenz der örtlichen Raumordnung und Baupolizei erfolgt. Öffentliche und nichtöffentliche Kinderspielplätze sollen in den Gemeinden neben - einander bestehen, da nur die erstgenannten Spielplätze allen Kindern offen stehen. Außerdem besteht aus pädagogischen Erwägun - gen das Interesse, daß Kinder aus den verschiedenen Bevölkerungs - schichten ihre Freizeit gemeinsam verbringen.

Zu § 2: Hier soll normiert werden, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde einen öffentlichen Kinderspielplatz zu errichten hat. Da in der Regel erst innerhalb einer größeren Siedlung die Nach - frage nach einem öffentlichen Kinderspielplatz entsteht, ist die Verpflichtung an eine in einem zusammenhängend bebauten Gebiet lebende Einwohnerschaft geknüpft worden. Allerdings soll in jeder Gemeinde mindestens ein öffentlicher Spielplatz eingerichtet werden. Die Kapazität eines öffentlichen Kinderspielplatzes wurde für einen Einzugsbereich von 5000 Einwohnern bestimmt.

Zu § 3: Die Pflicht zur Errichtung von nichtöffentlichen Kinder - spielplätzen soll den Bauwerbern auferlegt werden, da durch den Wohnungsbau der Bedarf entsteht. Einfamilienhäuser, Kleinwohn - häuser (bis 4 Wohnungen), Reihensiedlungen und Altersheime sollen keinen Anlaß zur Errichtung eines Kinderspielplatzes bilden, da solche Gebäude zumeist auf kleineren Grundstücken gebaut werden bzw. keinen Bedarf entstehen lassen.

Zu § 4: In diesem Paragraphen soll die Mindestfläche des öffentlichen Kinderspielplatzes mit 1000 m² festgelegt werden, da eine solche Fläche in den bestehenden bebauten Gebieten noch unterzubringen ist. Sie erscheint auch ausreichend für jene Gemeindeteile, die mit Einfamilienhäusern bebaut worden sind oder werden, da bei einer bebauten Fläche von 30 bis 35 ha (durchschnittliche Größe des Einzugsgebietes) rund 330 Bauplätze vorhanden sein dürften. Das ergäbe bei Anwendung des gleichen Schlüssels, der für die Flächenberechnung der nichtöffentlichen Kinderspielplätze gelten soll, das Ausmaß von 1000 m². Für nichtöffentliche Kinderspielplätze wurde zur Gewährleistung einer Mindestgröße ein Ausmaß von 5 m² für jede der ersten 20 Wohnungen (sonst 3 m²) verlangt.

Zu § 5: Die Bestimmungen für die Mindestausstattung der öffentlichen und nichtöffentlichen Kinderspielplätze sollen sodann im Verordnungswege erlassen werden. Im Gesetz werden nur die Grundsätze aufgezeigt. Beim nichtöffentlichen Spielplatz muß eine Sandkiste als wesentlicher Bestandteil für das Kleinkinderspiel verlangt werden.

Zu § 6: Der Eigentümer muß zur Instandhaltung verpflichtet werden, damit der Verwendungszweck gesichert ist. Eine Beaufsichtigung der Kinderspielplatzes kann ihm jedoch nicht zugemutet werden.

Zu § 7: Der Gemeinde soll auch die Möglichkeit geboten werden, die als öffentlichen Kinderspielplatz in Aussicht genommene Fläche als Vorbehaltsfläche auszuweisen. Sie könnte dann dem Eigentümer

gegenüber die durch § 16 NÖ.Raumordnungsgesetz, LGBl.Nr.275/1968, gebotenen Zwangsrechte geltend machen, falls die Verhandlungen über den Ankauf des Grundstückes scheitern. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, öffentliche Kinderspielplätze zu errichten, erscheint die Androhung von Zwangsmaßnahmen gerechtfertigt.

Zu § 8: Mit der Zuordnung der den Gemeinden zu übertragenden Aufgaben in den eigenen Wirkungsbereich wird der Verpflichtung nach Art.118 Abs.2 B-VG. entsprochen.

Zu § 9: Da den Gemeinden aus finanziellen Erwägungen nicht zugemutet werden kann, den Nachholbedarf sofort zu erfüllen, wird eine fünfjährige Frist für die Herstellung eingeräumt. Soweit Gemeinden aus freien Stücken öffentliche Kinderspielplätze errichtet haben, sind diese bei der Ermittlung ihrer Verpflichtung anzurechnen. Entsteht für die Gemeinde im Zusammenhang mit der Vergrößerung ihres Baulandes die Verpflichtung, einen öffentlichen Kinderspielplatz zu errichten, dann soll ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Verpflichtung innerhalb von 5 Jahren zu erfüllen, da der Bedarf erst nach Bebauung der neu gewidmeten Baugrundstücke besteht. Der Paragraph enthält überdies den Hinweis auf die Anwendung der Verfahrens- und Zuständigkeitsbestimmung der NÖ.Bauordnung und die entsprechende Verordnungsermächtigung.

Zu § 10: Zur glatten Berechnung der fünfjährigen Frist (wegen der Voranschläge) soll das Gesetz mit einem Kalenderjahresbeginn in Kraft treten.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Bauten und Technik, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift beige-schlossen.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Kinderspielplätzen (NÖ.Kinderspielplatzgesetz - NÖ.KSPG.) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ.Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

